

Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie

Vom 20. Januar 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

(1) Während einer durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes und/oder der Geltung staatlich angeordneter Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane und Gremien über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder, die über technische Verfahren zu Sitzungen und Beratungen zugeschaltet werden, gelten als anwesend. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten Mitglieder, die teilnehmenden Mitgliedern ihre Stimme in zulässiger Weise übertragen haben, als anwesend. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sind Anbieter zu wählen, die europäische Datenschutzstandards einhalten. Sofern die Sitzungen hochschulöffentlich stattzufinden haben, soll der Hochschulöffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, den Sitzungsverlauf zu verfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist die Hochschulöffentlichkeit nachträglich über die Sitzung angemessen zu informieren.

(2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen oder in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel oder technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen. Im Falle von Wahlen ist außerdem Briefwahl unter Verwendung von Wahlscheinen entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung der Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

(3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.

(4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande. § 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

(5) Diese Regelungen gelten auch für Berufungsverfahren, insbesondere für die Beratungen und Beschlussfassungen der Berufungskommissionen sowie die

Durchführung von Berufungsvorträgen, Lehrproben und Gesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Professur.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Vor diesem Datum kann sie jederzeit durch Beschluss des Senats aufgehoben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. Januar 2022.

Greifswald, den 20.01.2022

Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.01.2022